

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

per E-Mail: teilplanwind-ost@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, 15. September 2025

Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ Ostthüringen
Hier: Beteiligung der in unseren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gem. §9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 3 Abs. 3 ThürLPIG

- Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.06.2025 baten Sie zu o.g. Entwurf um Stellungnahme.

Hiermit teilen wir Ihnen nachfolgend unsere Anregungen und Hinweise mit.

Um den aktuellen bundes- und landesplanerischen Vorgaben der Flächenbevorratung für den Windenergieausbau in Ostthüringen bis zum 31.12.2027 adäquat Rechnung tragen und deren nachhaltige Entwicklung und raumordnerische Steuerung sicher stellen zu können, begrüßt die AKT ausdrücklich gemäß Vorgabe 1.2.4 V des LEP 2025:

1. die Aufstellung des hier vorliegenden Sachlichen Teilplans bzgl. der Frist-/ Einhaltung der regionalplanerischen Flächenausweisung Windenergie und Sicherung der planerischen Steuerung des Windenergieausbaus gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB sowie
2. den besonderen Ordnungsbedarfs der Raumwirkungen des Windenergieausbaus auf die Kulturlandschaft und deren prägende Kulturdenkmale durch Integration in den Sachlichen Teilplan für entsprechend kulturell- und raumbedeutsame Kulturerbestandorte ausgeweitet zu haben.
3. Weiterhin begrüßen wir die Zielerreichung der regionalen Teilflächenziele gem. Vorgabe 5.2.9 V LEP 2025 Vorranggebiete „Windenergie“ für das Jahr 2027 für Ostthüringen.
4. Die umfangreiche methodische Vorgehensweise in ihrer Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird ausdrücklich begrüßt und erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar. Im Sinne einer Blaupause empfehlen wir die Anwendung auf andere Planungsregionen, auch um damit erstmals ein thüringenweit einheitliches Bewertungsverfahren zu etablieren.

Anregungen:

1. Es wird festgestellt, dass mit den ausgewiesenen Vorrangflächen das Ausbauflächenziel 2027, jedoch nicht das für das Jahr 2032 erreicht wird. Lt. Textteil – S. 18 – bezieht sich der Flächenansatz/Zielerreichung 2027 ausschließlich auf die 67 Vorranggebiete. Es besteht Unsicherheit, ob die Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete in einer Gesamtflächenbilanz berücksichtigt werden.
2. Der Umgang mit grenznahen, evtl. grenzübergreifenden Vorranggebieten ist aus unserer Sicht nicht klar erkennbar. Daher empfehlen wir für diese Vorranggebiete eine Klarstellung, ob diese grenzübergreifend (länderübergreifend zu anderen Bundesländern sowie zu anderen Regionalen Planungsgemeinschaften) und raumordnerisch abgestimmt sind oder nicht.

Hinweise:

Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich als Hilfestellungen zur Erreichung der Rechtssicherheit der im Entwurf getätigten Aussagen bzw. zur Überlegung des Umganges in den künftigen Planungen.

1. Im Anschreiben von Herrn Melzer (RPG Ostthüringen, Beteiligung TÖB mit Abgabedatum 31.01.2025) wird darauf verwiesen, dass Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete liegen dürfen. Hierin zeigt sich erneut, dass der als Zielbestimmung formulierte Flächenansatz zur Errichtung von Windanlagen angesichts unterschiedlichster topografischer Verhältnisse etc. in den einzelnen Bundesländern zu hinterfragen ist. Leistungsorientierte Zielvorgaben wären aus unserer Sicht wesentlich zielführender.
2. Textteil, Seite 28 redaktionelle Änderung: Bitte prüfen Sie die KES-Zahlen auf Richtigkeit für KES 12 Altenburg-Schloss, Stadtkirche, Rote Spitzen, KES 13 Eisenberg-Schloss Christiansburg mit Park.
3. Mit der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23) vgl. auch <https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/artenschutz-fuer-voegel-bleibt.html> wurde der Individuenbezug (im Gegensatz zum Populationsbezug) und der Absichtsbegriff beim Artenschutz für europäische Vogelarten bestätigt. Dem folgen erste Klagen in Bezug auf den Windenergieausbau, vgl. <https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/verstoss-gegen-eu-recht/>.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, folgende Begründungen, insbesondere Aussagen, zu überdenken und ggf. zu konkretisieren:

- Listenbezug windenergiesensibler Brutvogelarten (Listung LAG der Vogelschutzwarten, abschließend aufgestellte) und ihrer Abstandsempfehlungen
 - dem Ausschluss der weniger häufigen windenergiesensiblen Vogelarten (darunter kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Vogelarten) ohne Dichtezentren
 - der Anwendung der für kollisionsgefährdete Brutvogelarten lt. Anlage 1, BNatSchG definierten Abstände und für störungsempfindliche Brutvogelarten die Abstandsempfehlungen der oberen Naturschutzbehörde, TLUBN
 - bzgl. dem populationsbezogenen Ansatz rechtlich zu prüfen
4. Kriterium 2.5 ... Umgebungsschutzes von EU-Vogelschutzgebieten, ... FFH-Gebieten u. FFH-Objekten
 - Fledermausarten, letzter Absatz: Die „fachlich empfohlenen Mindestabstände“ sollten benannt werden.
 5. Kriterium 2.12 Biotopverbund
 - Das für Thüringen digital vorliegende aktualisierte Biotopverbundkonzept vom Dezember 2024 (TLUBN Stand 12/2024) sollte entsprechend eingepflegt und behandelt werden.

6. Kriterium 2.19 Ausgleichsflächen

- Wichtig wäre die Ergänzung des Hinweises, dass bei Inanspruchnahme einer Kompensationsfläche die dadurch entfallende Kompensationsfunktion/-wert zzgl. dem Biotopwert mit auszugleichen/zu ersetzen ist.

7. Kriterium 2.32 Nassstandort

- Moorstandorte sind in Thüringen prozentual seltene Standorte. Neben ihrer hohen Artenvielfalt sind Moorböden die effektivsten Kohlenstoffspeicher aller Lebensräume und somit klimatisch höchst bedeutsam. Eine Entwertung/Beeinträchtigung z.B. durch bauliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung lässt den über Jahrtausende im Torf angereicherten Kohlenstoff oxidieren, setzt Kohlendioxid (CO₂) sowie das 300-fach klimaschädlichere Lachgas (N₂O) frei (vgl. <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/moore/moore-und-klimawandel/13340.html>) und wirkt i.S.d. Klimaschutzes kontraproduktiv. Daher sollten Moorstandorte den Tabuzonen zugeordnet werden.

8. Kriterium 5.6 Waldschadflächen

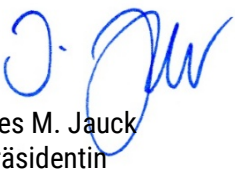
- WEA im Wald erfordern eine Änderung der Nutzungsart. Nach ThürWaldG § 10 besteht dafür der Regelbedarf zum funktionsgleichen Ausgleich. Dies sollte mit entsprechenden Ausführungen zu dafür geeigneten Flächen/-bevorratungen ergänzt werden.

9. Zukunftsorientiert, ressourcenschonend und i.S.d. Nachhaltigkeit werden Rückbauvorgaben u.a. auch für Flächen-Repowering mit verändertem Abstandsbedarf von Energieeinspeise- und Leitungsanlagen vermisst. Entsprechende Ausführungen werden für erforderlich erachtet, um für den erforderlichen Regelbedarf zu sensibilisieren. Einem Verbleib an Anlagenteilen ist vorzubeugen und eine vollständige, ober- und unterirdisch rückstandslose Anlagenentfernung als Ausbauvorgaben mit aufzunehmen. I.d.Z. sollten auch Nachweise zu Wertstoffkreisläufen und Entsorgungskonzepten eingefordert werden.

10. Die aktuellen o.g. Gesetzeslagen mit Wertstellung/Privilegierung des Windenergieausbaus führen zu einem immensen Flächendruck mit Verlust an natur- und kulturlandschaftlich gebundenen Lebensräumen und Arten (z.B. Insekten). Es ist zu befürchten, dass gleichfalls überlebenswichtige Ziele wie die Biodiversitätsstrategie nicht gleichrangig umgesetzt werden können. Diesbezüglich sind in der Regionalplanung Aussagen zur parallellaufenden Entwicklung und Zielerreichung zu treffen. Dies würde die Akzeptanz des Windenergieausbaus verbessern.

11. I.d.Z. und bzgl. Förderung der Biodiversität sind Aussagen/Flächenausweisungen/-bevorratungen zur Eingriffskompensation für den im Regionalplan ausgewiesenen WEA-Ausbau erforderlich. Aktuell wird durch fehlende Kompensationsflächen ein vorrangiger Abgleich durch Ersatzzahlung befürchtet, welcher lt. in Aufstellung befindlichem Entwurf der Kompensationsverordnung (TMUEN) der Stiftung Naturschutz zugeordnet werden soll und somit weitestgehend nicht im Eingriffsraum wirksam wird. Eine Flächen- und Maßnahmenbevorratung wäre eine Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz des Windenergieausbaus.

Mit freundlichen Grüßen



Ines M. Jauck
Präsidentin